

## Surfen am Arbeitsplatz

Erlaubt ist das Internetsurfen am Arbeitsplatz grundsätzlich, wenn es einen Bezug zur arbeitsvertraglichen Tätigkeit hat. Beispielsweise: Ein Lehrer erkundigt sich im Internet über neue Lehrmethoden, oder man sucht auf google die korrekte Schreibweise eines Begriffes. Wer sich Inhalte aus dem Netz beschafft, die bei der Arbeit weiterhelfen, darf das grundsätzlich tun.

Etwas anderes gilt bei privater Internetnutzung. Schaut man sich Internetseiten an, die offensichtlich keinen Bezug zur Arbeit haben, beispielsweise ein Datingportal, oder: chattet man mit Freunden oder bucht man die nächste Flugreise für seinen Urlaub: In diesen Fällen ist kein Bezug zur Arbeit erkennbar. Solches surfen am Arbeitsplatz ist regelmäßig nicht erlaubt.

Dazwischen gibt es einen Graubereich, wo auf den ersten Blick nicht klar ist, ob es sich um private Internetnutzung handelt. Ein häufiges Beispiel ist der Besuch auf bahn.de. Wer sich dort Bahnverbindungen für seinen Urlaub oder für den Weg nach Hause heraussucht, surft regelmäßig privat. Wer das für eine Geschäftsreise tut, surft beruflich. Kompliziert wird es, wenn ein Lehrer am Arbeitsplatz nach Tipps für seine Urlaubsreise nach Indonesien sucht und dabei landeskundliche Informationen für seinen Geografie- oder Geschichtsunterricht ausdrückt. Wer hier sicher gehen will, sollte von Zuhause aus Hotelangebote und Reiserouten heraussuchen und am Arbeitsplatz nur solche Seiten besuchen, die für den Unterricht relevant sind.

Wer während der Arbeit privat im Internet unterwegs ist, begeht einen arbeitsvertraglichen Pflichtverstoß, für den er (gegebenenfalls mehrmals) abgemahnt und – im Wiederholungsfall – regelmäßig gekündigt werden kann. Denn: Wer privat surft, arbeitet in dem Moment nicht. Man widerspricht der Arbeitszeiterfassung beziehungsweise den eigenen Angaben im Arbeitszeitnachweis, und begeht damit regelmäßig einen Arbeitszeitbetrug!

Dabei ist unerheblich, ob man mit dem Büro PC im Internet surft, oder mit dem eigenen Handy. Es ist und bleibt regelmäßig ein Arbeitszeitbetrug, für den man die Abmahnung oder eine Kündigung riskiert.